

## 590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

29. 11. 1972

# Regierungsvorlage

### Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China sind, vom Wunsche geleitet, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteiles zu entwickeln, übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

#### Artikel 1

Der Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wird gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr, die in jedem der beiden Staaten in Geltung sind, sowie auf der Grundlage dieses Abkommens durchgeführt.

#### Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden einander die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben gewähren.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung:

- a) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien bestimmten Staaten oder bestimmten regionalen Organisationen in der Absicht eingeräumt wurden oder eingeräumt werden, eine Zone des freien oder präferenziellen Handels zu errichten,
- b) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingeräumt wurden oder eingeräumt werden,
- c) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien dritten Staaten in Anwendung von multilateralen Verträgen, an denen die andere Vertragspartei nicht teilnimmt, eingeräumt wurden oder eingeräumt werden.

(3) Sollten sich aus der Anwendung des Abs. 2 Nachteile für den Handelsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien ergeben, so werden sich die zuständigen Behörden bemühen, diese Schwierigkeiten durch eine nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften möglichst wohlwollende Behandlung zu beseitigen.

#### Artikel 3

Zur Erleichterung und Förderung der gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften bestrebt sein, Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen für die Ausfuhr von Waren nach dem Gebiet der anderen Vertragspartei bzw. für die Einfuhr von Waren aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei, soweit solche erforderlich sind, eine wohlwollende Behandlung zu gewähren.

#### Artikel 4

Alle Zahlungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China erfolgen in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften jeder Vertragspartei in österreichischen Schilling oder in Ren-Min-Bi oder in für beide Geschäftspartner (Art. 5) akzeptablen frei konvertierbaren Währungen.

#### Artikel 5

Der Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wird auf Grund von Verträgen abgewickelt, die zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die nach österreichischem Recht außenhandelsberechtigt sind, und chinesischen Organisationen, die nach chinesischem Recht außenhandelsberechtigt sind, abgeschlossen werden.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien setzen voraus, daß die gegenseitigen Warenlieferungen zu marktgerechten Preisen erfolgen werden. Im Falle von Schwierigkeiten auf dem Preisgebiet werden die

beiderseits zuständigen Stellen bestrebt sein, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen.

#### Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen wurden, keine Anwendung. Auf Geschäfte, die im Rahmen und während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens abgeschlossen wurden, jedoch im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens noch nicht erfüllt sind, werden die Bestimmungen dieses Abkommens weiter angewendet.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Gemischte Kommission zu bilden. Ihre Aufgabe ist es, die Durchführung dieses Abkommens zu beobachten, neue Möglichkeiten zur Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu prüfen und geeignete Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung dieses Abkommens an die Vertragsparteien zu erstatten. Die Gemischte Kommission wird auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in Wien oder Peking zusammentreten.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander im Wege eines Notenwechsels mitteilen, daß die staatsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Es bleibt so lange in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU PEKING am 2. November 1972 in zwei Urschriften, in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

**Dr. Josef Staribacher m. p.**

Für die Regierung der Volksrepublik China:

**Pai Hsiang-kuo m. p.**

## 中华人民共和国和奥地利共和国贸易和支付协定

中华人民共和国和奥地利共和国为在平等互利的基础上发展两国经济贸易关系签订本协定。条文如下：

### 第 一 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的货物交换，将根据两国各自现行的进出口一般规章和在本协定的基础上进行。

### 第 二 条

一、缔约双方在货物进口或出口征收关税和其他费用（税收、规费和促进金）以及征收以上关税和费用的手续方面，应相互给予最惠国待遇。

二、但上款的规定不适用于：

（一）缔约双方的一方为建立自由贸易区或优惠贸易区已给予或将给予有关国家或有关区域性组织的优惠。

（二）缔约双方的一方为方便边境贸易已给予或将给予邻国的优惠。

（三）缔约双方的一方在执行另一方没有参加的那些多边条约时已给予或将给予第三国的优惠。

三、在执行第二项规定时，如果对缔约双方贸易往来产生不利情况时，有关当局应努力根据现有规章的规定给予最善意的处理，

以排除这些困难。

### 第 三 条

缔约双方为方便和促进相互经济贸易关系，对向缔约的另一方出口货物或自缔约的另一方进口货物申请颁发必要的许可证时，应在双方规章范围之内尽力给予善意的对待。

### 第 四 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的所有支付，应按照缔约每一方外汇规章以人民币或以奥地利先令或以贸易双方（第五条所列）可以接受的自由兑换的货币办理。

### 第 五 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的货物交换，将在根据中国法律有权进行对外贸易的中国机构和根据奥地利法律有权进行对外贸易的自然人或法人或注册的贸易公司签订合同的基础上进行。

### 第 六 条

缔约双方应以市场的合理价格相互进行货物交换。如果价格方面产生了困难，双方有关单位应尽力采取适当措施排除困难。

### 第 七 条

本协定的规定，不适用于本协定生效前所达成的交易。但对根

据本协定和在本协定有效期内所达成的、而在本协定失效后尚未完成的交易，本协定规定继续有效。

### 第 八 条

缔约双方同意组成一个混合委员会，其任务是检查本协定的执行，研究缔约双方之间发展贸易的新的可能性和对本协定的修改和补充向缔约双方提出适当的建议。混合委员会将根据缔约的一方的愿望，轮流在北京或维也纳举行会议。

### 第 九 条

缔约双方在通过交换照会方式相互通知生效的国家法律条件已具备后六十天，本协定即生效。直到缔约的一方遵守六个月的废除期通过外交途径书面通知另一方废除为止，本协定一直有效。

缔约双方的全权代表签署本协定并盖章封记，以资确认。

本协定于一九七二年十一月二日在北京签订，共两份，每份都用中文和德文写成，两种文本具有同等效力。

中华人民共和国政府代表

白 相 国

( 签 字 )

奥地利共和国政府代表

约瑟夫·施塔里巴赫

( 签 字 )

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Der Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wurde zuletzt auf Grund des „Abkommens zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Österreichs und dem Chinesischen Rat zur Förderung des Internationalen Handels zur Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vom 7. Dezember 1964“ abgewickelt. Der Warenverkehr hielt sich seit Jahren in verhältnismäßig bescheidenem Rahmen, wobei sowohl in Einfuhr als auch Ausfuhr eine Konzentration auf einige wenige Warengruppen festzustellen war. So erreichten z. B. im Jahre 1971 die österreichischen Ausfuhren nach der Volksrepublik China nur 0,2% der österreichischen Gesamtausfuhr und die österreichischen Einfuhren aus diesem Staat 0,3% der österreichischen Gesamteinfuhr.

Die österreichische Wirtschaft zeigt aber im Hinblick auf die geographische Größe und die hohe Bevölkerungszahl der Volksrepublik China immer stärkeres Interesse an diesem Absatzmarkt, der in Zukunft große Möglichkeiten bieten wird. Eine Intensivierung des Warenverkehrs bei gleichzeitiger Vergrößerung der Warenpalette ist daher anzustreben. Es wurden deshalb unmittelbar nach der Anerkennung der Volksrepublik China durch Österreich und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen in Wien mit Vertretern der Botschaft der Volksrepublik China Verhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Zahlungsabkommens zwischen beiden Staaten aufgenommen und zu Jahresmitte 1972 mit Erfolg abgeschlossen.

Das vorliegende Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wurde am 2. November 1972 in Peking unterzeichnet. Da es in Art. 2 die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben vorsieht, kommt dem Abkommen Gesetzesergän-

zender Charakter zu. Somit bedarf es gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. In formeller Hinsicht ist noch zu bemerken, daß dieses Abkommen entsprechend einem Wunsch der chinesischen Seite und unter Bedachtnahme auf die österreichische Verfassungslage so gestaltet wurde, daß als Vertragsparteien die beiden Staaten selbst, als Abschlußorgane jedoch die Regierung der Volksrepublik China und dementsprechend die Regierung der Republik Österreich genannt sind.

Hierbei ist der Begriff „Regierung“ im völkerrechtlichen Sinn zu interpretieren, so daß hierunter neben der Bundesregierung auch der Bundespräsident, der gemäß der österreichischen Bundesverfassung das zum Abschluß von Staatsverträgen zuständige Organ darstellt, zu verstehen ist. Darüber hinaus sieht das Abkommen an Stelle des Austausches von formellen Ratifikationsurkunden die Durchführung eines Notenwechsels vor, durch den die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Nach Inkrafttreten des Handels- und Zahlungsabkommens wird das eingangs erwähnte Kammerabkommen durch die seinerzeitigen Vertragspartner dieses Kammerabkommens formell außer Kraft gesetzt werden.

### II. Besonderer Teil

Zu einzelnen Artikeln des Abkommens wird insbesondere bemerkt:

#### Zu Artikel 1:

Rechtsgrundlage des beiderseitigen Warenverkehrs werden nach Inkrafttreten des Abkommens die in beiden Staaten geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, das Abkommen selbst und die im Art. 5 des Abkommens vorgesehenen privatrechtlichen Vereinbarungen bilden.

#### Zu Artikel 2:

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China gewähren einander gemäß dieser Bestimmung die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren

und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben. Durch den Klammersausdruck, der eine Präzisierung des Begriffes „sonstige Abgaben“ darstellt, wird klargestellt, daß von der Meistbegünstigung Abgaben mit zollgleicher Wirkung nicht erfaßt werden. Ausnahmen von der Behandlung als meistbegünstigte Nation werden im Abs. 2 normiert. Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß Nachteile, die sich aus diesen Ausnahmen von der Meistbegünstigung ergeben, nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften durch eine möglichst wohlwollende Behandlung weitestgehend ausgeglichen werden.

Hinsichtlich finanzieller Auswirkungen, die sich durch die Meistbegünstigung ergeben, ist zu bemerken, daß ein Einnahmenverlust insoweit nicht gegeben ist, als Österreich schon bisher für Waren aus der Volksrepublik China gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1970 die GATT-Vertragszollsätze zur Anwendung gebracht hat.

#### Zu Artikel 3:

Die wohlwollende Behandlung von Anträgen auf Erteilung von Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen wird im Rahmen der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei zugesagt. Die Vertragsparteien haben auf die Bildung von Schwerpunkten zugunsten bestimmter Warengruppen verzichtet und daher keine Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr vereinbart.

#### Zu Artikel 4:

Der Zahlungsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien wird in Übereinstimmung mit

den Devisenvorschriften in österreichischen Schilling oder in Ren-Min-Bi oder in für beide Geschäftspartner — diese sind im Art. 5 näher definiert — akzeptablen frei konvertierbaren Währungen abgewickelt. Aus der Reihung der angeführten Währungen ist ein Vorrang für eine bestimmte Währung nicht abzuleiten.

#### Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Warenverkehr auf Grund von Verträgen abgewickelt wird, wobei gleichzeitig auch der Kreis der möglichen Vertragspartner entsprechend den österreichischen und chinesischen Rechtsvorschriften abgegrenzt wurde.

#### Zu Artikel 6:

Die Bestimmung, daß die gegenseitigen Warenlieferungen zu marktgerechten Preisen erfolgen und bei allenfalls auftretenden Schwierigkeiten die beiderseits zuständigen Stellen bestrebt sein werden, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen, dient vor allem der Verhinderung von Marktstörungen, wie sie durch Niedrigpreiseinfuhren hervorgerufen werden könnten.

#### Zu Artikel 8:

Die vorgesehene Gemischte Kommission wird neben der Beobachtung der Durchführung des Abkommens lediglich neue Möglichkeiten zur Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu prüfen und geeignete Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung dieses Abkommens an die Vertragsparteien zu erstatten haben.